

+++++++
Senioren-Zentrum St. Raphael, Wickede Wimbern

Besuchsregelung ab dem 22.11.2021

Vor dem Hintergrund steigender Inzidenzwerte wurden für Altenheime die Vorgaben der Corona-Schutzverordnungen angepasst.

Grundsätzlich können Sie die Bewohner wochentags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Wochenende in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr ohne Anmeldung unter Einhaltung der unten aufgeführten Hygieneregeln besuchen. Ein Kurzscreening auf typische Symptome einer Infektion (unklare Beschwerden wie Husten, Halsschmerzen, Schnupfen, Geschmacksverlust, erhöhte Temperatur oder Übelkeit) ist aber bei jedem Besuch zwingend beim Betreten der Einrichtung erforderlich.

Sollten Sie außerhalb der oben genannten Besuchszeiten Ihre Angehörigen besuchen wollen, ist der Empfang leider nicht mehr besetzt. Wir benötigen deshalb eine telefonische Anmeldung unter 02377-9259-0 in der Verwaltung. Bitte nutzen Sie dann die Glocke am Haupteingang. Eine Kollegin oder ein Kollege aus der Pflege wird Ihnen so schnell wie es ihr/ihm möglich ist, die Türe öffnen und das Kurzscreening mit Ihnen durchführen.

Besucherinnen und Besucher dürfen die Einrichtung nur betreten, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind.

Testungen sind im Bedarfsfall montags, mittwochs und freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr ohne Anmeldung möglich. POC- und PCR-Tests sind für 24 h gültig.

Auch weiterhin möchten wir Sie bitten, auf den Fluren eine FFP-2 Maske zu benutzen.

Der Besuch im Haus ist wie folgt organisiert:

1. Von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am Wochenende in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr können Bewohner ohne Anmeldung besucht werden. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt eine Anmeldung in der Verwaltung unter 02377-9259-0. Einlass ist dann über die Glocke des Haupteingangs möglich.
2. Ausfüllen des Kurzscreening-Bogens incl. der erforderlichen Daten zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit.
3. Temperaturmessung durch Mitarbeiterin/Mitarbeiter.
4. Besucher mit Erkältungssymptomen, Rückkehrer aus Risikogebieten, Symptomen einer COVID 19 Infektion und die in den letzten 14 Tagen Kontakt zu Menschen mit einer COVID 19 hatten, können ihre Angehörigen nicht besuchen und werden abgewiesen.

5. Besucher der Einrichtung müssen geimpft, genesen oder getestet sein. Wir bieten die Testungen für Angehörige an folgenden Tagen an:

- **Montag: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
- **Mittwoch: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**
- **Freitag: 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche gelten außerhalb der Ferienzeiten als getestete Personen und weisen die Teilnahme an regelmäßigen Testungen durch den Schülerschein nach. Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Coronatest getesteten Personen gleichgestellt.

Ein bei uns oder an anderer Stelle durchgeführter Schnelltest (natürlich auch ein PCR-Test) mit negativem Ergebnis ermöglicht innerhalb von 24 Stunden den Zutritt ins Haus. Entsprechende Testergebnisse sind beim Besuch dann vorzulegen. Eine Testung darf lediglich verweigert werden, wenn medizinische Gründe glaubhaft gemacht werden können, die der Testung entgegenstehen.

Die Testpflicht entfällt für geimpfte Besucherinnen und Besucher, deren letzte erforderliche Impfdosis nicht länger als sechs Monate zurückliegt oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, die mindestens 14 Tage zurückliegt. Die Testpflicht entfällt ebenfalls für genesene Besucherinnen und Besucher. Falls die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) länger als sechs Monate zurückliegt, ist der Nachweis einer mindestens 14 Tage zurückliegenden Impfdosis erforderlich, damit die Testpflicht entfällt.

Die Besucherinnen und Besucher werden durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung in Form einer FFP2 Maske, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) informiert und zur Einhaltung angehalten.

7. Direkt beim Betreten der Einrichtung sollen Besucherinnen und Besucher einen Mund-Nasen-Schutz (am besten FFP2) anlegen und die Hände desinfizieren. Nicht geimpfte oder genesene Besucher müssen einen Mundschutz (am besten FFP2) benutzen. Sie haben sich auf direktem Wege zum bei der Anmeldung angegebenen Bewohner zu begeben und haben den Kontakt zu anderen Bewohnern zu vermeiden.
8. Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine SARS-CoV-2-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.
9. Besuche im Bewohnerzimmer sind möglich. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist gewährleistet. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes im Zimmer.
10. Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtung dürfen diese alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten der Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten. Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Besucher tragen die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes während des Verlassens der Einrichtung.

11. Bei Neu- oder Wiederaufnahmen ist eine PCR-Testung der aufzunehmenden Person, die nicht geimpft ist oder deren letzte erforderliche Impfdosis länger als sechs Monate zurückliegt und die keine Auffrischungsimpfung erhalten hat oder bei der die einem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) länger als sechs Monate zurückliegt, von der Einrichtung durchzuführen oder zu veranlassen. Erfolgt die Neu- oder Wiederaufnahme aus einem Krankenhaus, ist die PCR-Testung zuvor dort durchzuführen. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Neu- oder Wiederaufnahme in die vollstationäre Einrichtung nicht älter als 24 Stunden sein. Die neu- oder wiederaufgenommene Person ist am sechsten Tag nach der Aufnahme durch Coronaschnelltest zu testen.
12. Bis zur zweiten Testung bleiben diese Bewohner im Zimmer, können dort unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen Besuch empfangen. Ein Verlassen des Zimmers und der Einrichtung ist möglich, wenn sowohl eine FFP2 Maske getragen wird als auch ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Ist dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.